Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3288

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes
(VwZG)
- Nr. 2963 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. von Merkatz

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 4. April 1952

Der Ausschuß
für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. von Merkatz
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.

Zusammenstellung

des

Enwurfs eines Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

- Nr. 2963 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

(23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)	**Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I. Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung	**I. Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung**
§ 1	§ 1
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Landesfinanzbehörden und der Finanzgerichte (Behörden).	(1) unverändert
	(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ferner, wenn Gesetze des Bundes oder eines Landes sie für anwendbar erklären.
(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.	(3) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.
II. Arten der Zustellung	**II. Arten der Zustellung**
§ 2	§ 2
Allgemeines	Allgemeines
(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstückes in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Zugestellt wird durch die Post oder durch die	(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstückes in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Post (§§ 3, 4) oder durch die Behörde (§§ 5, 6). Daneben gelten die in den

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Behörde. Daneben gelten die in den §§ 14 bis 17 geregelten Sonderarten für die Zustellung.	§§ 14 bis 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.
(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden Rechtsvorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.	(2) unverändert
§ 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde	§ 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde
(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und mit der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.	(1) unverändert
(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.	(2) unverändert
(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften in den §§ 180 bis 186 und 195 der Zivilprozeßordnung.	(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.
§ 4 Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes	§ 4 unverändert
(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.	
(2) In den Akten ist zu vermerken, an welchem Tage der Brief zur Post gegeben ist.	
(3) Eingeschriebene Briefe, die nach den Vorschriften der Postordnung nicht zugestellt werden können, werden an den Absender zurückgesandt.	
§ 5 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis	§ 5 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis
(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekenntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.	
(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Notare, Steuerberater und Helfer in Steuersachen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.	(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, **Patentanwälte,** Verwaltungsrechtsräte, Notare, Steuerberater und Helfer in Steuersachen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.
(3) Im Falle des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 11 bis 13.	(3) unverändert
§ 6	§ 6
Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift	unverändert
An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegen der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.	
III. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten	**III. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten**
§ 7	§ 7
Zustellung an gesetzliche Vertreter	unverändert
(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an **ihre gesetzlichen** Vertreter zuzustellen.	
(2) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt.	
(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.	
(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 **entspricht.**	

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 8	§ 8
Zustellung an Bevollmächtigte	unverändert
(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstückes an ihn für alle Beteiligten.	
(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.	
(3) § 219 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.	
§ 9	§ 9
Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen	*entfällt hier*
	siehe § 12 a
(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf im Inland nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden.	
(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.	
(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.	
(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.	
§ 10	§ 10
Heilung von Zustellungsmängeln	unverändert
(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstückes nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.	
(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage, eine Berufungs-, Revisions- oder Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt.	

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
IV. Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis	**IV. Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis**
§ 11 Ort der Zustellung	§ 11 unverändert
Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.	
§ 12 Ersatzzustellung	§ 12 unverändert
(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.	
(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück bei der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Zustellungsortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen.	
(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.	
(4) Soll dem Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Anahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Beamten oder Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(5) Das Empfangsbekenntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.	
siehe § 9	§ 12 a Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen (1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf im Inland nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden. (2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr. (3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen. (4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
§ 13 Verweigerung der Annahme (1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt. (2) Der zustellende Beamte vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grunde das Schriftstück zurückgelassen ist.	§ 13 unverändert
V. Sonderarten der Zustellung	**V. Sonderarten der Zustellung**
§ 14 Zustellung im Ausland (1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt.	§ 14 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.	
(3) Im gerichtlichen Verfahren wird das Zustellungsersuchen vom Vorsitzenden des Gerichtes gestellt.	
(4) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.	
§ 15	§ 15
Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes	entfällt
(1) Bei Empfängern, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin haben und keinen Zustellungsbevollmächtigen in diesem Geltungsbereich oder im Lande Berlin bestellen, obwohl es die zuständige Behörde verlangt, gilt ein Schriftstück als zugestellt, sobald es zur Post aufgegeben ist, selbst wenn es als unzustellbar zurückkommt. Das Schriftstück ist mit der Anschrift des letzten bekannten Wohnsitzes oder Sitzes des Empfängers zu versehen.	
(2) Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben worden ist.	
§ 16	§ 16
Öffentliche Zustellung	Öffentliche Zustellung
(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden:	(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden:
a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,	a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist,	b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen **und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,**
c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.	c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.
(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle aus-	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
zuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.	
(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.	(3) unverändert
(4) Bei Verwaltungsakten, die dem Empfänger eine Geldleistung oder ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen (belastende Verwaltungsakte), soll die öffentliche Zustellung auch im Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekanntgegeben werden.	(4) unverändert
(5) Im gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Zustellung vom Gericht angeordnet, im übrigen von einem zeichnungsberechtigten Beamten.	(5) unverändert
§ 17	§ 17
Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte	Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte
(1) Verfügungen und Entscheidungen, die einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts zuzustellen sind, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift.	(1) unverändert
(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.	(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung in der sonst vorgeschriebenen Form soll nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
	§ 17 a
	(1) Die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Rechtsmittelentscheidungen, die im Besteuerungsverfahren ergehen, kann dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Rechtsmittelentscheidung an den Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.
	(2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.
	(3) Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.
	(4) Die Absendestellen hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des Schriftstückes zu vermerken:
	„zur Post am . . ."
	Der damit beauftragte Beamte hat den Vermerk mit seinem Namenszeichen zu versehen.
VI. Schlußvorschriften	**VI. Schlußvorschriften**
§ 18	§ 18
Postzustellungsverordnung	unverändert
Die Verordnung über Postzustellungen in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 527) ist für den Bereich der Bundesverwaltung, der Landesfinanzverwaltung und der Finanzgerichte nicht anzuwenden.	
§ 19	§ 19
Zustellungen im Besteuerungsverfahren	Zustellungen im Besteuerungsverfahren
(1) Die §§ 88 und 90, § 211 Absatz 3 Satz 2, § 258 Absatz 2 Satz 2, § 282 Satz 2, § 340 Absatz 2, § 386 Absatz 3 Satz 2 der Reichsabgabenordnung werden aufgehoben.	Die §§ 88 und 90, § 211 Abs. 3 Satz 2, § 258 Abs. 2 Satz 2, § 282 Satz 2, § 340 Abs. 2, § 386 Abs. 3 Satz 2 der Reichsabgabenordnung werden aufgehoben.
(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Bescheide und Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zuzulassen.	(2) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 20 Durchführungsvorschriften Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Duchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, soweit es sich um die Durchführung der §§ 3 und 4 handelt. Er bestimmt auch Form und Inhalt des Empfangsbekenntnisses (§ 5) und der Mitteilung über die Niederlegung (§ 12 Absatz 2).	§ 20 entfällt
§ 21 Berlin Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.	§ 21 unverändert
§ 22 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 19 Absatz 1 für die Finanzverwaltungen und Finanzgerichte erst mit dem Inkrafttreten der nach § 19 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung.	§ 22 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt **drei Monate** nach seiner Verkündung in Kraft.